
Gemischte Gemeinde Vinelz



Wasserbaureglement

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1993

3234 Vinelz

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
	Art.1: Zweck / Aufgaben	1
	Art.2: Räumliche Begrenzung	1
	Art.3: Meldepflicht	1
	Art.4: Bauten und Anlagen	1 / 2
	Art.5: Staatseigener Wasserbau	2
	Art.6: Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	2
II	ORGANISATION	
	Art.7: Stimmberechtigte	2
	Art.8: Gemeinderat	2 / 3
	Art.9: Befugnisse	3
III	FINANZIELLES	
	Art.10: Mittelbeschaffung	3
	Art.11: Grundeigentümerbeiträge	4
	Art.12: Grundeigentümeranteile	4
	Art.13: Bemessungskriterien	4
	Art.14: Anwendung des Grundeigentümer- beitragdekretes	4
IV	AUFSICHT DES STAATES	
	Art.15: Gewässerkontrolle	4 / 5
	Art.16: Vergabe von Arbeiten	5
V	RECHTLICHES	
	Art.17: Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	5
	Art.18: Beschwerderecht	5
VI	WIDERHANDLUNGEN	
	Art.19	5
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art.20: Inkraftsetzung	5
	Art.21: Andere gesetzliche Grundlagen	5
	Orientierende Beilage im Anhang	

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1 ¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauversorgung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

²Die Kontrollaufgabe übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹Alle aus dem Gemeindegebiet stehenden und fließenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

²Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 2 WBG)
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

Art. 3 Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsrat neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten der Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5 ¹Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

²Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrolle vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7 ¹Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement der Gemeinde
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Gemeinderat

Art. 8 ¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Baukommission unterbreiteten Geschäfte

- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrherden und Schäden an das Tiefbauamt des Kantons Bern und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Einreichung von Strafanzeigen

²Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 Wasserbauverordnung (WBV).

Befugnisse

Art. 9 Die Baukommission ist verantwortlich für die Wasserbauaufgaben. Ihr obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsobjekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs.2 WBG)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 10 ¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

²Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 11 ¹Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

²Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG)

³Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile

Art. 12 ¹Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hiavor belastet.

²Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 erhoben werden.

Bemessungskriterien

Art. 13 Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder einem anderen sachlichem Kriterium.

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes

Art. 14 Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret / GBD vom 12. Februar 1985).

IV AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 15 ¹Das Tiefbauamt, des Kantons Bern überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsrat jährlich die Gewässer.

³Der Obergeringenieurkreis III des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

- Art. 16** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V RECHTLICHES

Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes

- Art. 17** ¹Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

²Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

- Art. 18** Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI WIDERHANDLUNGEN

- Art. 19** ¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenanordnung ist in die Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

- Art. 20** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

- Art. 21** Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Orientierende Beilage zu Art. 13

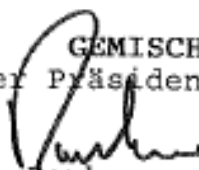
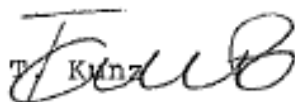
A m t l i c h e r W e r t

ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz haben dieses Reglement an der Versammlung vom 17. Dezember 1993 i.S. von Art. 7 hievor angenommen.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ
Der Präsident: Die Sekretärin: i.V.

J. Rauber 
T. Kunz

3234 Vinelz, 22. Dezember 1993

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete stellvertretende Gemeindschreiberin bestätigt hiermit, dass dieses Wasserbaureglement vom 26. November 1993 bis am 06. Januar 1994 auf der Gemeindeverwaltung Vinelz öffentlich aufgelegt war. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

3234 Vinelz, 27. Januar 1994

Die Gemeindschreiberin: i.V.


T. Kunz

